



# Adoptionsvertrag

Blatt 4/1

1. Das Tier wird nach Vertragsunterzeichnung übergeben.
2. Für alle Unterhaltskosten haftet der Adoptant ab dem Übergabetag.
3. Alle Angaben zum Tier folgen nach bestem Wissen und Gewissen des Vereins.
4. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften des Tieres wird nicht zugesichert.
5. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eventuell vorhandener oder nicht erkennbarer Mängel ist ausgeschlossen.
6. Die Geltendmachung durch das Tier hervorgerufener Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins beruhen, ist ausgeschlossen.
7. Auf Welpen finden die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften Anwendung. Wir weisen darauf hin, dass bei Welpen nie die genaue Größe gewährleistet werden kann.
8. Der Adoptant verpflichtet sich, an dem Tier die erforderlichen Impfungen den vorgesehenen Intervallen zu erneuern.
9. Der Adoptant verpflichtet sich bei Übernahmen von unkastrierten Katzen/Hunden/Tieren diese tierärztlich ab einem Alter von 6 Monaten bei Katzen und ab 8 Monaten bei Hunden bzw. nach der ersten Läufigkeit bei Hündinnen kastrieren/sterilisieren zu lassen. Es sei denn, es besteht ein Einwand aus veterinärmedizinischer Sicht. Dieser Einwand ist schriftlich vorzulegen.
10. Der Adoptant verpflichtet sich zur Anmeldung bei Tasso. Außerdem muss eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
11. Der Adoptant verpflichtet sich das Tier artgerecht unterzubringen, ordnungsgemäß zu halten und zu pflegen und im Bedarfsfall tierärztlich versorgen zu lassen. Ebenso das Tierschutzgesetz zu beachten, jegliche Mißhandlung und Quälerei zu unterlassen und auch durch andere Personen/Tiere nicht zu dulden.



## Adoptionsvertrag

Blatt 4/2

12. Der Adoptant verpflichtet sich, nach Übergabe des Tieres, dieses mindestens 6 Monate mit einem Sicherheitsgeschirr und doppelter Leinenführung (beiliegendes Merkblatt) zu führen.
13. Der Adoptant verpflichtet sich auf Anfrage nach dem Tier Auskunft zu geben, wo es sich befindet. Außerdem gestattet der Adoptant dem Verein (oder seinem bevollmächtigten Vertreter) sich vom Zustand des Tieres ein Bild zu machen und die Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich das Tier befindet. Die Einhaltung der Ziffern 1 – 15 des Vertrages darf ebenso überprüft werden.
14. Das Tier darf nicht an Dritte weitervermittelt werden. Ebenso ist keine Unterbringung im Tierheim erlaubt ohne vorherige Absprache mit dem Verein (oder seinem bevollmächtigten Vertreter).
15. Bei Rückgabe eines Adoptions- / Pflegestellen Tieres, ist der Halter / Pflegestelle verpflichtet, das Tier bis zur Weitervermittlung in Obhut zu behalten. Bis der Verein eine passende Unterkunft gefunden hat. Hat der Verein keine freie Kapazität, ist der Hund bis zur Übernahme in einer zertifizierten Pension unterzubringen, die Kosten trägt der abgebende Halter / Pflegestelle. Eine Fristsetzung des Rückgabewunsches durch den Halter / Pflegestelle ist nicht gestattet. Für eine weitere Vermittlung verzichtet der Halter / Pflegestelle auf die Bildrechte der zur Verfügung gestellten Bilder.
16. Ist eine Ersatzpflegestelle oder Pension gefunden, muss auch die Partei die das Tier zurück gibt, die Kosten des Transports zu übernehmen.
17. Sollte das Tier versterben, so ist der Verein (oder deren bevollmächtigter Vertreter) darüber zu informieren.
18. Die Schutzgebühr von derzeit 500 € (wenn nicht anders vereinbart) wird bei Rückgabe des Tieres an den Verein nicht zurückerstattet. Diese fließt dann in andere Projekte des Vereins.